



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.06.2020
Seite: 702

Dritte Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO

2021

Dritte Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 26 Absatz 10 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 666](#)), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) geändert worden ist, sowie des § 23 Absatz 9 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 646](#)), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Artikel 1

Die BürgerentscheidDVO vom 10. Juli 2004 ([GV. NRW. S. 383](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 ([GV. NRW. S. 305](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Durchführung eines Bürgerentscheides“ durch die Wörter „über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Verlängerung von Fristen zur Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren

(1) Auf Antrag der Vertretungsberechtigten kann der Rat die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens einmalig verlängern, wenn nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann um höchstens vier Wochen, die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt für Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

GV. NRW. 2020 S. 702